# Welterbestadt Quedlinburg
# Der Oberbürgermeister

Datum der Beantwortung: 13.08.2026

## Beantwortung einer Anfrage

**gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse**

### Antwort Nr.: Antw/007/26

**öffentlich** **Datum der Anfrage:** 04.08.2026

### Anfrage Herr STR Fieder außerhalb von Sitzungen - Frage zur Anwendung von Kostenrechnungen an Bürger wegen grob vorsätzlich herbeigeführten Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

Durch den StR Reinhard Fiedler wurde außerhalb von Sitzungen folgende **Anfrage** gestellt:

„Von der Kostenweiterberechnung kann im Rahmen eines Ermessensspielraumes abgesehen werden, das ist bekannt. Es erhebt sich aber die Frage, ob es in den letzten (5) Jahren keine einzige begründete Kostenrechnung gab.

Insbesondere habe ich da den vorsätzlich herbeigeführten Brand, durch Herrn Breitschuh jr. verursacht, (Vorname ist mir nicht bekannt) auf seinem (gepachteten?) Grundstück QLB 'Rechts der Bode' (neben Nr. 4b) im Blick. Wann das genau war (vor 2-3 Jahren?), weiß ich nicht mehr, kann aber aus den Einsatzprotokollen für die Ortschaft QLB sicherlich leicht gefunden werden. Ich selbst habe den Brand nicht mehr gesehen, aber die vor Ort angerückten 5! Einsatzfahrzeuge der FFW, 1 Rettungswagen, 1 Polizeifahrzeug.

Welche Begründung gab es in der Stadtverwaltung, diesen Einsatz nicht zu berechnen? Eine Spende von Herrn Breitschuh sen. an die FFW?

Diese konkrete Frage mit der oben allgemein formulierten möchte ich beantwortet haben. In meiner Eigenschaft als Stadtrat.“

| | | | |
|---|---|---|---|
| beantwortet durch: | Reuschel, Bernd | *gez. Reuschel* | *13/8/26* |
| Erforderliche Mitzeichnungen: | 2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt | *gez. Reuschel* | *13/8/26* |
| Fachbereich: | 2 Recht, Ordnung, Kommunales | *gez. M. Busch* | *13.8.26* |
| Oberbürgermeister | Frank Ruch | *gez. F. Ruch* | *17.8.26* |

**Antwort:**

Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt grundsätzlich auf der Grundlage der abschließend in § 2 der Feuerwehrkostenersatzsatzung aufgezählten Tatbestände den Ersatz ihrer durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr aufgewendeten Leistungen gegenüber den Kostenpflichtigen (§ 5 der Satzung). Hierbei wurden in den letzten 5 Jahren jährlich im Durchschnitt 95 Kostenbescheide gegenüber den Schuldnern erlassen.

Unter Bezugnahme des durch Herrn StR Fiedler konkret benannten Einzelfalles wird auf die Regelungen des § 35 Abs. 1 i. V. m. § 50 KVG LSA verwiesen. Demgemäß können einzelne Stadträte vom (Ober)Bürgermeister Auskunft in Angelegenheiten der eigenen Kommune verlangen. Stadträte in Sachsen-Anhalt haben somit ein umfassendes Auskunftsrecht nach dem Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), das jedoch bei konkreten Verwaltungsverfahren gegen Privatpersonen durch den Datenschutz und das Amtsgeheimnis strikt begrenzt wird. Eine Offenlegung personenbezogener Daten oder laufender Einzelfallverfahren ist nur zulässig, wenn ein direkter, sachlicher Bezug zu einer anstehenden Ratsentscheidung besteht und das Informationsinteresse des Mandatsträgers das Schutzinteresse des Betroffenen überwiegt.